

**RS OGH 1997/8/27 1Ob72/97p,  
1Ob173/97s, 1Ob207/98t, 1Ob3/00y,  
1Ob151/15k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1997

## Norm

WRG §31 Abs1

WRG §31 Abs3

## Rechtssatz

Die Haftung für Anlagen umfaßt nicht nur deren Herstellung, sondern auch deren Instandhaltung und Betrieb. Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird; in der Regel wird dies der Eigentümer oder Bestandnehmer sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/97p  
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p  
Veröff: SZ 70/159
- 1 Ob 173/97s  
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s  
nur: Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird; in der Regel wird dies der Eigentümer oder Bestandnehmer sein.  
(T1) Veröff: SZ 70/222
- 1 Ob 207/98t  
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 207/98t  
nur: Die Haftung für Anlagen umfaßt nicht nur deren Herstellung, sondern auch deren Instandhaltung und Betrieb. (T2); Veröff: SZ 72/47
- 1 Ob 3/00y  
Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 3/00y  
nur T2
- 1 Ob 151/15k  
Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 151/15k  
nur: Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird. (T3)  
Beisatz: Hier: Tankstelle. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108332

## Im RIS seit

26.09.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)